

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Großebstadt folgende

Erdaushub- und Bauschuttentsorgungssatzung der Gemeinde Großebstadt

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Erdaushub** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind natürlicher Boden ohne Verunreinigungen sowie natürliche Steine.
- (2) **Verwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalkstein, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backstein, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.
- (3) **Nicht wiederverwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle, die – wie z. B. Gips, Bims, Yton, Fliesen, Keramik – auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).
- (4) Die Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern des Erdaushubs und des nicht wiederverwertbaren Bauschutts.

§ 2

Entsorgung durch die Gemeinde Großebstadt

Die Gemeinde Großebstadt betreibt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 919, 920, 923, 924, 925 und Teilfläche von 913, Gemarkung Großebstadt eine Deponie zur Entsorgung von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Verwertbarer Bauschutt darf lediglich zwischengelagert werden. Er ist auf dem Zwischenlagerungsplatz abzuladen. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 3

Benutzungsrecht

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Großeibstadt und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Gemeindegebiet Großeibstadt Berechtigte haben das Recht, den gesamten Erdaushub, den nicht verwertbaren Bauschutt und den verwertbaren Bauschutt, der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt, nach Maßgabe des § 6 in der in § 2 genannten Deponie der Gemeinde abzulagern.

§ 4

Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet von Großeibstadt und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Gemeindegebiet Großeibstadt Berechtigte haben den gesamten Erdaushub, den nicht wiederverwertbaren Bauschutt und den verwertbaren Bauschutt, der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt, nach Maßgabe des § 6 in der in § 2 genannten Deponie der Gemeinde abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können.

§ 5

Eigentumsübergang

Der Erdaushub, der nicht wiederverwertbare Bauschutt und der verwertbare Bauschutt, geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Großeibstadt über, es sei denn, es handelt sich um Erdaushub, nicht wiederverwertbaren Bauschutt und verwertbaren Bauschutt, die durch Schadstoffe verunreinigt sind.

§ 6

Anlieferung und Annahme

- (1) Besitzer von Erdaushub, nicht wiederverwertbarem Bauschutt und verwertbarem Bauschutt, haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen Deponie zu bringen.
- (2) Die Anlieferung des Erdaushubs, des nicht wiederverwertbaren Bauschutts und des verwertbaren Bauschutts, ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, den Erdaushub bereits vor der Entladung zu kontrollieren.

- (3) Verwertbarer Bauschutt darf maximal die Größe von 75 cm Länge x 75 cm Breite x 40 cm Höhe haben. Größere Einzelteile werden nicht angenommen.
- (4) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit besteht.
- (6) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers vornehmen.
- (7) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise ggf. durch Schätzung ermittelt.

§ 7

Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 8

Gebühren

Die Gemeinde Großebstadt erhebt für die Benutzung der Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen Bestimmung des § 3 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Großeibstadt Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 andere als die zugelassene Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel


- (1) Die Gemeinde Großeibstadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.09.1994 außer Kraft.

Gemeinde Großeibstadt
Großeibstadt, 08.02.2002


Sebald
1. Bürgermeister

